



Möglichkeiten der Rechtsanwendung ...

Jede Aktualisierung wird in den folgenden Abschnitten dokumentiert, indem die neuen, überarbeiteten Textstellen den alten gegenübergestellt werden. Die neuen Texte werden farblich grün markiert, die veränderten oder gestrichenen Textstellen rot.

166/07

Aktualisierung Dezember 2024

Kapitel 4.2, Seite 24

Alte Fassung

Ein sog. **Investitionsabzugsbetrag** darf gemäß §7g EStG geltend gemacht werden. Diese Möglichkeit ist allerdings an Größenklassen gebunden. Sie betragen ab dem Jahr 2016 beim Betriebsvermögen 235.000€ und beim Gewinn für Einnahmen-Überschuss-Rechner 100.000€. Der Investitionsabzugsbetrag darf in einer Höhe von **40%** der zukünftigen voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gebildet werden. Er wird **außerbilanziell** vorgenommen, d. h., es erfolgt keine Rücklagenbildung in der Bilanz. Damit ergeben sich Erleichterungen in der Bilanzerstellung.

Aktualisierung Juni 2024

Kapitel 4.1, Seite 13

Alte Fassung

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sowie für Kulanzrückstellungen sind nach §249 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB zu bilden. Es ist nur die Bildung einer Aufwandsrückstellung nach §249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB für Instandhaltungsaufwendungen, die innerhalb der Dreimonatsfrist des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden, zulässig. §249 Abs. 2 HGB stellt klar, dass für andere als in Abs. 1 bezeichnete Zwecke Rückstellungen nicht gebildet werden dürfen.

Neue Fassung

Ein sog. **Investitionsabzugsbetrag** darf gemäß §7g EStG geltend gemacht werden. Diese Möglichkeit ist allerdings an Größenklassen gebunden. Sie betragen ab dem Jahr 2016 beim Betriebsvermögen 235.000€ und beim Gewinn für Einnahmen-Überschuss-Rechner 100.000€. Der Investitionsabzugsbetrag darf in einer Höhe von **50%** der zukünftigen voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gebildet werden. Er wird **außerbilanziell** vorgenommen, d. h., es erfolgt keine Rücklagenbildung in der Bilanz. Damit ergeben sich Erleichterungen in der Bilanzerstellung.

Neue Fassung

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sowie für Kulanzrückstellungen sind nach §249 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB zu bilden. **Diese Rechtsnorm unterstreicht die Verpflichtung, diese Arten von Rückstellungen in der Bilanz auszuweisen.** Es ist nur die Bildung einer Aufwandsrückstellung nach §249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB für Instandhaltungsaufwendungen, die innerhalb der Dreimonatsfrist des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden, zulässig. §249 Abs. 2 HGB stellt klar, dass für andere als in Abs. 1 bezeichnete Zwecke Rückstellungen nicht gebildet werden dürfen.